

Zl. 31/10/18

Sitzungsprotokoll

über die

Gemeinderatssitzung

am 20. Dezember 2018

Ort: Angerberg, Gemeindeamt
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.45 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister: O s l Walter als Vorsitzender
Herr Bürgermeisterstellvertreter: M a u r a c h e r Kurt

Gemeinderäte:

GV Hannes Bramböck
GV Mag. Elfriede Schrettl
GV Alexander Osl
GR Ing. Othmar Obrist
GR Ing. Karl Schweitzer
GR Ing. Reinhard Wolf
GR Claudia Osl
GR Martin Hartlieb
GR Peter Gastl
GR Kathrin Peer
GR Stefan Throner

Außerdem anwesend:

Christian Gschösser als Schriftführer
0 Zuhörer

Entschuldigt waren:

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 13 Mitglieder, anwesend sind hiervon 13; die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2018
3. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019 gemäß § 93 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung sowie Genehmigung des ergänzend zum Voranschlag erstellten mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2020 - 2023
4. Genehmigung des vorliegenden Voranschlages 2019 für den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband
5. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Beauftragung eines verkehrstechnischen Gutachtens für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h bzw. sonstiger notwendiger Maßnahmen bei der Straße Baumgarten/Mariastein im Bereich des sanierten Teilabschnittes beim Blasihof
6. Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages mit Franz Plaschko hinsichtlich Bereitstellung einer Schneeablagerungsfläche für das öffentliche Gut der Interessentschaftsstraße Bichl
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Vergnügungssteuerverordnung gemäß Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 und des Finanzausgleichsgesetzes 2017
8. Breitbandausbau – Vergabe der Ausstattung der LWL-Zentrale Schlossblick gemäß vorliegendem Angebot der Fa. Seelaus, 6300 Wörgl
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu Pkt. 1:

Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde vom Gemeinderat ohne Einwände genehmigt.

Zu Pkt. 2:

Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2018

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2018 wurde vom Gemeinderat ohne Einwände unterzeichnet.

Zu Pkt. 3:**Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019 gemäß § 93 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung sowie Genehmigung des ergänzend zum Voranschlag erstellten mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2020 - 2023**

Bgm. Walter Osl

Der Haushaltsplan 2019 und der mittelfristige Finanzplan für 2020 – 2023 wurden in den letzten Sitzungen ausführlich besprochen. Die Auflage gemäß Tiroler Gemeindeordnung ist vom 04.12.2018 bis 19.12.2018 erfolgt. Es wurden keine Stellungnahmen zum Budgetentwurf und zum mittelfristigen Finanzplan eingebracht.

Gesamtsummen des Voranschlages 2019 unter Berücksichtigung des Ausgleichs der marktbestimmten Betriebe:

Ordentlicher Haushalt	€ 4.555.000,00
Außerordentlicher Haushalt	€ 0,00
<u>Gesamthaushalt in Einnahmen und Ausgaben</u>	<u>€ 4.555.000,00</u>

Die Summen des mittelfristigen Finanzplanes betragen:

	Ord. Haushalt	AO-Haushalt	Gesamt
2020	€ 3.933.200,00	€ 0,00	€ 3.933.200,00
2021	€ 3.933.900,00	€ 0,00	€ 3.933.900,00
2022	€ 3.485.900,00	€ 0,00	€ 3.485.900,00
2023	€ 3.520.700,00	€ 0,00	€ 3.520.700,00

Der Gemeinderat der Gemeinde Angerberg beschloss gem. § 93 Abs. 4 der TGO den Voranschlag 2019 mit einer Gesamtsumme von € 4.555.000,00 mit 13 Jastimmen und 0 Neinstimmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Angerberg beschloss mit 13 Jastimmen und 0 Neinstimmen den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2020 – 2023.

Zu Pkt. 4:**Genehmigung des vorliegenden Voranschlages 2019 für den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband**

Bgm. Walter Osl

Der von der Stadtgemeinde Wörgl erstellte Voranschlag für das Rechnungsjahr 2019 des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes der Gemeinden Wörgl, Angath, Angerberg, Mariastein, Breitenbach, Bad Häring, Kirchbichl und Kundl wurde den beteiligten Gemeinden zur Beschlussfassung vorgelegt.

Summen des Voranschlages 2019:

Personalaufwand:	€ 163.000,00
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter:	€ 2.000,00
Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand:	€ 34.600,00
<u>Laufende Transferzahlungen:</u>	<u>€ 45.500,00</u>
<u>Gesamtsumme</u>	<u>€ 245.100,00</u>

Der budgetierte Anteil der Gemeinde Angerberg beträgt € 10.700,00 für 2019 (Beteiligung ca. 4,5 % nach dem Einwohnerschlüssel zum 31.10.). Die Personalkosten sind gegenüber 2018 niedriger veranschlagt (Abfertigungszahlungen im Vorjahr).

Der Gemeinderat der Gemeinde Angerberg genehmigte einstimmig den Voranschlag 2019 des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes der Gemeinden Wörgl, Angath, Angerberg, Mariastein, Breitenbach, Bad Häring, Kirchbichl und Kundl mit einer Gesamtsumme von € 245.100,00.

Zu Pkt. 5:

Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Beauftragung eines verkehrstechnischen Gutachtens für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h bzw. sonstiger notwendiger Maßnahmen bei der Straße Baumgarten/Mariastein im Bereich des sanierten Teilabschnittes beim Blasihof

Bgm. Walter Osl

Die für 2018 vorgesehenen Straßensanierungsarbeiten im Bereich Blasihof konnten zeitgerecht abgeschlossen werden. Die Behebung von allfälligen Setzungen, die Aufbringung der Asphalt-Sauberkeitsschicht, die Bodenmarkierungen und die Aufstellung der neuen Verkehrstafeln soll im Frühjahr erfolgen.

Im Bereich der Engstelle entlang des Blasihofes wurde zur Erhöhung der Sicherheit für die Fußgänger der befahrbare Gehbereich mit einem leicht aufgerampten Leistenstein abgegrenzt. Der weiterverlaufende Gehbereich soll durch entsprechende Bodenmarkierungen kenntlich gemacht werden (**Anfrage GR Martin Hartlieb**).

Im Rahmen der Planung der Straße wurde vom Büro Hirschhuber-Einsiedler OG bereits ein Rohkonzept für notwendige Verkehrsmaßnahmen erarbeitet. Neben einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h sind Hinweise auf die Engstelle durch Verkehrstafeln bzw. auch durch Aufmalen auf der Fahrbahn vorgesehen. Für das Genehmigungsverfahren über die Bezirkshauptmannschaft Kufstein ist die Vorlage eines verkehrstechnischen Gutachtens jedenfalls notwendig (**Anfrage GR Ing. Othmar Obrist**).

GV Alexander Osl

Die reine Sanierung der Straße ohne Aufweitungen in den neuralgischen Punkten ist keine optimale Lösung.

Bgm. Walter Osl

Die bereits jahrelangen Bemühungen seitens der Gemeinde für eine wesentliche Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich der Hofstelle Blasi ist allen hinlänglich bekannt und bedarf keiner weiteren Erläuterungen. Die Sanierung des Bestandes war aufgrund des desolaten Straßenzustandes dringend geboten. Durch weitere verkehrstechnische Maßnahmen ist die Sicherheit für die Fußgänger bestmöglich zu gewährleisten. Mit Kosten von ca. € 1.500,00 bis € 2.000,00 für das notwendige verkehrstechnische Gutachten ist zu rechnen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig das Ingenieurbüro Hirschhuber-Einsiedler OG, 6060 Hall, mit der Ausarbeitung eines verkehrstechnischen Gutachtens hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen bei der Straße Baumgarten-Mariastein, Teilbereich Strass, zu beauftragen.

Zu Pkt. 6:

Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages mit Franz Plaschko hinsichtlich Bereitstellung einer Schneeablagerungsfläche für das öffentliche Gut der Interessentschaftsstraße Bichl

Bgm. Walter Osl

Die Eintragung der Interessentenstraße Bichl in das öffentliche Gut war mit Schwierigkeiten verbunden, da der Interessent Johann Laner auf die Eintragung seines Fahrrechtes auf dem öffentlichen Gut bestanden hat. Seitens des Bezirksgerichtes wurde nunmehr dieses an und für sich überflüssige Fahrrecht im Grundbuch eingetragen und die Straßenparzelle dem öffentlichen Gut zugeschrieben.

Die öffentliche Straßeninteressentschaft Bichl als Erhalter und Verwalter der Straße hat mit dem ehemaligen Eigentümer der Wegparzelle Franz Plaschko vereinbart, dass dieser eine unentgeltliche Dienstbarkeit zur Schneeablagerung auf einer Teilfläche der GP 1359/2 einräumt (Beilage 1). Vertragspartner ist die Gemeinde als Eigentümer des öffentlichen Gutes.

Der Gemeinderat genehmigte mit 12 Jastimmen und 1 Stimmenthaltung den Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit Franz Plaschko hinsichtlich Bereitstellung einer Schneeablagerungsfläche für das öffentliche Gut der Interessentschaftsstraße Bichl.

Zu Pkt. 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Vergnügungssteuerverordnung gemäß Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 und des Finanzausgleichsgesetzes 2017

Bgm. Walter Osl

Vor knapp einem Jahr wurde bereits eine neue Vergnügungssteuerverordnung nach Maßgabe des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 und des Finanzausgleichsgesetzes 2017 beschlossen. Laut Mitteilung des Landes ist es nunmehr erforderlich, die Kartensteuer gemäß Artikel II der Verordnung

näher zu beschreiben. Alle grundsätzlichen Bestimmungen und die Höhe der Vergnügungssteuer bleiben gleich.

Wie seit Jahren praktiziert, wird die eingehobene Vergnügungssteuer von ortsansässigen Vereinen als Subvention rückgeführt, wenn entsprechende Einkäufe für die diversen Veranstaltungen beim einheimischen Nahversorger getätigt werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig nachstehende Verordnung der Gemeinde Angerberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer.

Verordnung

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBL. Nr. 87/2017 und des § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

Artikel I

Vergnügungssteuer für Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wettterminals

§ 1

Steuergegenstand

1. Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2

Höhe der Steuer

1. Die Vergnügungssteuer beträgt für
 - a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. A des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 EUR 50,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, EUR 100,00 je Automat;
 - b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. B und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 EUR 700,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, EUR 1.400,00 je Automat.
 - c) Wettterminals EUR 150,00 pro Apparat.

Artikel II

Kartensteuer

§ 1

1. Für Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird eine Kartensteuer erhoben.
2. Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche

kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Gemeinde erbracht wird.

§2

Höhe und Bemessungsgrundlage

1. Die Kartensteuer beträgt für
 - a) Filmvorführungen 10 v.H.;
 - b) alle anderen Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 15 v.H.

des Eintrittsgeldes mit Ausschluss der Abgaben.
2. Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis. Die Steuer wird auf den vollen Cent-Betrag aufgerundet.
3. Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer sowie der für Rechnung Dritter einzuhebender gesetzlichen Abgaben.
4. Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder an der Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise, die Höhe der Steuer und die für Rechnung Dritter einzuhebenden gesetzlichen Abgaben durch Anschlag bekanntzumachen.

§3

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

1. Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten und dergleichen), ist die Steuer unter Zugrundlegung des Preises der entsprechenden Einzelkarte nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.
2. Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten und dergleichen), so ist sie mit fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

§4

Nachweis, Entstehen, Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.
2. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer der Veranstaltung für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der drei Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist.

3. Die Gemeinde setzt die Steuer nach Abschluss ihrer Ermittlungen fest und teilt sie dem zahlungspflichtigen Unternehmer mit. Hierzu bedarf es keines schriftlichen Bescheides oder Zahlungsauftrages. Wenn die Gemeinde nicht anders vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den zahlungspflichtigen Unternehmer fällig.

§5 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung.
2. Der Unternehmer der Veranstaltung ist verpflichtet, die Steuer von den Teilnehmern an der Veranstaltung im Namen und für Rechnung der Gemeinde einzuheben und an diese abzuführen. Er haftet für die Einhebung und Abfuhr der von den Teilnehmern geschuldeten Steuer. Wer zur Anmeldung der Veranstaltung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§6 Ausnahmen

Ausgenommen von der Einhebung einer Kartensteuer sind Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie für Ausspielungen gemäß § 2 des Glückspielgesetzes (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG;

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Angerberg vom 01.01.2018 außer Kraft.

Zu Pkt. 8:

Breitbandausbau – Vergabe der Ausstattung der LWL-Zentrale Schlossblick gemäß vorliegendem Angebot der Fa. Seelaus, 6300 Wörgl

Bgm. Walter Osl

Der Ausbau der Breitbandleitung im Bereich Embach erfordert die Errichtung einer Verteilerzentrale. Als Standort ist die Bushaltestelle bei der Franzlerbrücke in Fahrtrichtung Mariastein vorgesehen. Die Verteilerzentrale wird so gestaltet, dass sie zugleich als Buswartehäuschen genutzt werden kann. Die Kosten für die Ausstattung mit den notwendigen Verteilerschränken und allen erforderlichen Einbauten belaufen sich laut Angaben der Fa. Seelaus auf € 7.533,52 exkl. Mwst. Die Genehmigung des Landes für die Grundinanspruchnahme sowie die Errichtung der Verteilerstation/Buswartehäuschen liegen vor. Die Errichtungs- und Ausstattungskosten sind förderfähig.

Die Erschließung mit entsprechend schnellem Internet des Ortsteiles Embach über die derzeit bestehenden Telekomleitungen ist mangelhaft und etliche Anschlussanträge liegen vor (**Anfrage GR Martin Hartlieb**).

Neben dem geplanten Unterverteiler für Embach ist bereits die Hauptverteilerzentrale im Gebäude des Sportzentrums eingerichtet und in Betrieb (**Anfrage GR Ing. Othmar Obrist**).

Der Gemeinderat vergab einstimmig die technische Ausstattung der Verteilerzentrale Embach im Bereich der Bushaltestelle Franzlerbrücke an die Fa. Seelaus, 6300 Wörgl, mit Kosten von € 7.533,52 exkl. MwSt.

Zu Pkt. 9:

Anträge, Anfragen und Allfälliges

a) Schneegestöber (Vbgm. Kurt Mauracher)

Die Abwicklung und der Besuch der Veranstaltung war grundsätzlich zufriedenstellend. Trotz nicht mehr Teilnahme von einigen Vereinen konnten alle wesentlichen Bereiche kompensiert und ein ansprechendes Programm geboten werden. Der Erlös wird dem Sozial- und Gesundheitssprengel zur Verfügung gestellt.

b) Konzert Ursprungbuam (Vbgm. Kurt Mauracher)

Über Johann Widschwenter konnte Kontakt zu den Ursprungbuam hergestellt werden. Die Abhaltung eines Konzerts im Unterland wäre durchaus interessant für die Musikgruppe. Mit dem Dreiklee stünde eine entsprechende Halle zur Verfügung. Falls entsprechendes Engagement des Ausschusses evtl. in Verbindung mit einem Verein gegeben ist, könnte ein solches Konzert veranstaltet werden.

c) Infrastrukturprojekte (Vbgm. Kurt Mauracher)

Die Straßenbeleuchtung vom Sägewerk Vögele Richtung Hech wurde bereits teilweise in Betrieb genommen. Restarbeiten sind noch zu erledigen. Ebenso konnten alle für das heurige Jahr vorgesehenen Arbeiten beim Straßenprojekt Baumgarten, Teilbereich Strass, erledigt werden. Die Fertigstellung erfolgt im Laufe des nächsten Jahres.

d) Wohnbauprojekt – Tiroler Friedenswerk (Anfrage GR Stefan Throner)

Bgm. Walter Osl

Problematisch sind derzeit die hohen Baukosten aufgrund der Hochkonjunktur in der Baubranche. Die gemeinnützigen Wohnbauträger sind an die vorgegebenen Preise der Wohnbauförderung gebunden und dürfen nur bauen, wenn die Baukostenvorgaben eingehalten werden können. Die Preise werden derzeit durch Ausschreibungen ermittelt. Eine Infoveranstaltung für die Interessenten macht erst nach Vorliegen der Kosten Sinn.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass alle notwendigen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Mit einer Fertigstellung von ca. 18 Monaten nach Baubeginn kann gerechnet werden.

e) Leseaktion mit Volksschule (GR Martin Hartlieb)

Im Namen des Sozialausschusses wurden Vorlesungen bei älteren Menschen in Zusammenarbeit mit der Volksschule Angerberg organisiert. Die Aktion wurde sehr begrüßt und positiv wahrgenommen.

GV Mag. Elfriede Schrettl

Grundsätzlich findet die Idee einer Vorlesung bei Senioren mit Einbindung der Volksschule durchaus Befürwortung. Eine Einbindung des Ausschusses oder zumindest eine Information an die Mitglieder wäre jedenfalls notwendig gewesen, wenn man im Namen des Ausschusses agiert. Bei der gewählten Vorgangsweise muss die Aktion als reine Privatinitiative gesehen werden.

f) Ausschussprotokolle - Einsichtnahme (GV Hannes Bramböck)

In Bezug auf die Diskussion in der letzten Gemeinderatssitzung unter Pkt. Allfälliges wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Datenschutzgesetzes die Einsichtnahme in Ausschussprotokolle der vergangenen Periode nicht verwehrt werden kann.

Hinsichtlich der Nichtgenehmigung der Einsichtnahme für GR Martin Hartlieb in Protokolle des Ausschusses für Bildung und Soziales aus der vergangenen Gemeinderatsperiode wurde nachfolgende schriftliche Rechtsauskunft bei Dr. Andreas Wieser, Amt der Tiroler Landesregierung, eingeholt:

Der Datenschutz bildet diesbezüglich keinen Grund für die Versagung. Anzuwenden ist die gesetzliche Bestimmung in § 48 Abs. 7 TGO:

„Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Die Einsichtnahme in die Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt.“

Da man von einer strengen Auslegung des Gesetzes auszugehen hat, kommt die Abteilung Gemeinden zum Ergebnis, dass nur diejenigen Gemeinderäte in die Niederschrift der Ausschüsse der vorherigen Gemeinderatsperiode Einsicht nehmen dürfen, die zum damaligen Zeitpunkt schon als Gemeinderäte im Amt waren.

Bgm. Walter Osl

Die obige Auskunft von Dr. Wieser bestätigt zu 100 % die praktizierte Vorgangsweise seitens des Gemeindeamtes. Die Einsichtnahme bzw. wie gewünscht die Ausfolgung von Ausschussprotokollen aus der vergangenen Gemeinderatsperiode an neu gewählte Gemeinderäte ist gesetzlich nicht erlaubt und wird auch nicht legal, wenn verschiedene Gesetze in der Diskussion gesamtheitlich erwähnt werden. Die gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten und grundsätzlich ist konstruktive Arbeit und keine Verkomplizierung gefragt.

g) Dank zum Jahresabschluss (Bgm. Walter Osl)

Dem Gemeinderat sowie auch den Mitarbeitern der Gemeindekanzlei wurde für die geleistete Arbeit und das Gelingen vieler positiver Angelegenheiten im abgelaufenen Jahr gedankt. Die Abwicklung der geplanten Projekte mit großteils einstimmigen Beschlüssen zeugt von einer guten Zusammenarbeit im

Gemeinderat. Besonders gefordert sind alljährlich die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse, die vielfach für das Gelingen der verschiedenen Projekte verantwortlich zeichnen.

Abschließend wünschte er allen Frohe Weihnachten, Gesundheit für die Mandatäre und deren Familien und lud zu einem Abschlussgetränk mit dem Hinweis auf eine von GV Mag. Elfriede Schrettl anlässlich ihres baldigen runden Geburtstages bereitgestellte Jause im Gasthof Baumgarten ein.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr waren, schloss Bgm. Walter Osl die Gemeinderatssitzung um 20.45 Uhr.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 11 Seiten.

Es wurde zugesandt, genehmigt und unterzeichnet.

Angerberg, am 20.12.2018

Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Der Schriftführer